

# ZEICHENERKLÄRUNG

VORH.	GEPL.	
		WOHNBAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
		GEMISCHTE BAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
		GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
		SONDERBAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
		FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 u. Abs. 4 BauGB)
		ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
		SCHULE
		KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
		SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
		GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
		KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
		SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
		FEUERWEHR
		FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
		ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSEN
		RUHENDER VERKEHR
		FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSER-BESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 4 BauGB)
		ELEKTRIZITÄT
		WASSER BR = BRUNNEN HB = HOCHBEHÄLTER PW = PUMPWERK
		ABWASSER
		HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 4 BauGB) - OBERIRDISCH (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)
		HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 4 BauGB) - UNTERIRDISCH (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)
W		WASSERVERSORGUNG
A		ABWASSER
G		GAS
20/110 KV		STROM
		GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 u. Abs. 4 BauGB)

	DAUERKLEINGÄRTEN
	SPORTPLATZ
	SPIELPLATZ
	BADEPLATZ, FREIBAD
	FRIEDHOF  JÜDISCHER FRIEDHOF
	PARKANLAGEN
	WASSERFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 u. Abs. 4 BauGB)
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 u. Abs. 4 BauGB) (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)
	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
	REGENKLÄRBECKEN HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 u. Abs. 4 BauGB) (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)
	WASSERSCHUTZZONE z.B. II
	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 u. Abs. 4 BauGB)
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 u. Abs. 4 BauGB)
	FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 u. Abs. 4 BauGB)
	FLÄCHEN FÜR WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 u. Abs. 4 BauGB)
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES (§ 5 Abs. 4 BauGB) (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)
	 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
	 NATURSCHUTZGEBIET
	BESONDERS GESCHÜTZTE BIOTOPE NACH § 32 NatSchG (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)
	FFH- GEBIETE/ NATURA 2000 (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)
	VOGELSCHUTZGEBIETE/ NATURA 2000 (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)
	UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 5 Abs. 4 BauGB)
	EINZELANLAGEN DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 5 Abs. 4 BauGB)
	"a" ALTABLAGERUNG / ALTSTANDORTE (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)
	GEMARKUNGSGRENZE DER STADT
	GRENZEN DER STADTTEILE